

# **Architektenvertrag**

**für das**

**Bauvorhaben**

Attraktivierung und Sanierung SAALEMAXX in Rudolstadt

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages	3
§ 3	Planungsziele des AG	4
§ 4	Leistungsbilder und Stufenbeauftragung	5
§ 5	Leistungen des AN	8
§ 6	Rechte und Pflichten des AN	10
§ 7	Projektteam - Beauftragung von Subplanern - Vertragsstrafe	14
§ 8	Pflichten des AG	15
§ 9	Baukosten	16
§ 10	Fristen, Termine	17
§ 11	Honorar	18
§ 12	Änderungs- und Zusatzleistungen	18
§ 13	Abrechnung und Zahlung	21
§ 14	Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs	22
§ 15	Unterlagen	22
§ 16	Abnahme	23
§ 17	Haftung, Versicherung, Mängel der Leistung und Verjährung	23
§ 18	Vorzeitige Vertragsbeendigung	25
§ 19	Urheberrecht	26
§ 20	Loyalitätsklausel	27
§ 21	Vertraulichkeitsregelung	27
§ 22	Datenschutz	28
§ 23	Compliance-Klausel	28
§ 24	Schlussbestimmungen	29

# Architektenvertrag

zwischen

der SAALEMAXX Freizeit und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH  
Hugo-Trinckler-Straße 6  
07407 Rudolstadt

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

und

... *(wird mit Vertragsabschluss ergänzt)*

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

-nachstehend gemeinsam Vertragsparteien genannt-

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AG beabsichtigt eine Grundlegende Sanierung und Attraktivierung des Erlebnis- und Sportbades durchzuführen. Die konkrete Aufgabenbeschreibung wird in Anlage 1 erläutert und bildet einen wichtigen Vertragsbestandteil. Die wesentlichen Planungsschwerpunkte lauten wie folgt:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine umfassende Sanierung mit folgenden Schwerpunkten:

- Attraktivierung und Sanierung des Erlebnisbades und Sportbereiches SAALEMAXX nach 20 jähriger Betriebszeit (Sanierung Kinderbecken, Attraktivierung Sportbereich usw.)
- Energetische Sanierung, Investitionen in die Nachhaltigkeit (Rohstoffe in der Gestaltung)
- Barrierefreier Zugang aller Besuchergruppen, Integration von innovativen Wegleitsystemen für Menschen mit Behinderungen
- Spezialisierung auf Kleinkindgruppen
- Neubau Außenbecken für Kleinkinder

- (2) Die zu planende Sanierung und Attraktivierung ist im Bereich des Freizeit- und Sportbades durchzuführen, welches sich aus der Aufgabenbeschreibung für den Planer (Anlage 1) ergibt.

Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Stadt Rudolstadt, der Bauherr wird die SAALEMAXX GmbH sein.

- (3) Mit diesem Vertrag wird der AN als Architekt mit allen Architekten- und Beratungsleistungen beauftragt, die für die Erreichung der in § 3 definierten Planungsziele hinsichtlich des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Ausgenommen sind die in § 4 Abs. 5 genannten Fachplaner- und Beratungsleistungen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

## § 2 Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages

- (1) Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind – in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Die folgenden Unterlagen:
  - die Aufgabenbeschreibung nebst aller in der Aufgabenbeschreibung genannten Unterlagen (**Anlage 1**)
  - die Flurkarte (**Anlage 2**)
  - das Angebot des AN vom ... (**Anlage 3**)
  - Ergänzende Vertragsbedingungen (AVB, ZVB, Mindestlohn) und Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)

**(Das Datum des letztverbindlichen Angebotes ist vom Bieter zu ergänzen!)**

3. Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
  4. Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff BGB), insbesondere §§ 650p ff. BGB.
- (2)** Grundlagen dieses Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften.

### **§ 3 Planungsziele des AG**

Der AN hat neben der geschuldeten baugestalterisch, technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Umsetzung der Investitionsentscheidung des AG, die sich aus der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) ergibt, folgende Zielvorstellungen und Zielvorgaben als Vertragsziele zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Gesamt-Werkerfolges einzuhalten:

- (1)** Allgemeines Planungsziel, Ziele bezüglich der Nutzung, Ziele bezüglich Qualitäts- und Ausbaustandards, gestalterische Ziele:

Es sind die Planungsziele gemäß § 1 dieses Vertrages und gemäß der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) einzuhalten.

- (2)** Kostenziel:

Einhaltung der in der vorläufigen Kostenermittlung in Ansatz gebrachten Gesamtkosten für das Projekt von ca. 1,56 Mio. Euro netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, wobei die Baukosten der Kostengruppen 200 - 500 gem. DIN 276-1:2008-1,28 Mio. € netto betragen dürfen.

Der AG wird das von dem AN für die weiteren Auftragsstufen einzuhaltende Kostenziel nach Beendigung der Stufe A gemäß § 4 Abs. 2 (Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) unter Berücksichtigung der von ihm als vertragsgemäß bestätigten Entwurfsplanung des AN einschließlich der Kostenberechnung endgültig definieren.

- (3)** Terminziel:

Abschluss der Stufe A nach § 4 Abs. 2, 10 Wochen nach Beauftragung (Zuschlagserteilung).

Zu dieser Beauftragungsstufe zählt auch die vorzeitige Fertigstellung von Teilleistungen, die für die Beantragung der Förderung (Paket 2) durch die Stadt spätestens bis zum 15.05.2022 benötigt wird.

Abschluss der Stufe B nach § 4 Abs. 2 einschließlich Einreichung des Antrages auf Baugenehmigung bis 15.07.2022.

Gesamtfertigstellung und Übergabe des fertigen Bauvorhabens einschließlich Außenanlagen an den AG spätestens am 31.12.2024 (nachfolgend „Fertigstellungstermin“ genannt).

Die Terminziele für den Abschluss der Stufen C und D gemäß § 4 Abs. 2 werden die Vertragsparteien spätestens bei jeweiligem Abruf der Leistungen dieser Stufen durch

den AG vereinbaren. Die jeweils zu vereinbarenden Terminziele müssen der vereinbarten Gesamtfertigstellung und Übergabe des Bauvorhabens an den AG spätestens am 31.12.2024 Rechnung tragen.

**(4) Sonstige wirtschaftliche Zielvorstellungen:**

Das Bauvorhaben ist im Rahmen der sonstigen Vorgaben des AG, der vertraglich vereinbarten Ziele sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel der größtmöglichen Kosteneinsparung sowohl bei der Erstellung als auch bei der späteren Nutzung des Bauvorhabens zu planen und zu errichten.

**(5) Zertifizierung DSV:**

Ziel ist ferner, die Zertifizierung des DSV als wettkampfgerechte Schwimmsportstätte Kategorie C nicht zu gefährden und alle Maßnahmen zur Einhaltung zu berücksichtigen.

**§ 4 Leistungsbilder und Stufenbeauftragung**

**(1)** Der AN verpflichtet sich, für das Bauvorhaben sämtlich Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungsziele (§ 3) zu erreichen. Der AG beauftragt den AN nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung von Planungsleistungen, die den folgenden Leistungsbildern zuzurechnen sind:

**Leistungsbild Gebäude und Innenräume §§ 34, 35 HOAI**

**Grundleistungen zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI für folgende Leistungsphasen:**

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung und Dokumentation)
- Leistungsphase 9 Objektbetreuung

**Besondere Leistungen**

Lfd.-Nr.:	Besondere Leistungen-B, Architektur-A
AB.1	<u>Generell:</u> Teilnahme an Sitzungen des Auftraggebers oder gebildeter Gremien, soweit diese nicht mit den regelmäßig stattfindenden Bauherrenberatungen und -besprechungen kombiniert werden, Preisangabe pro Teilnahme an einer Veranstaltung.
AB.2	<u>Im Rahmen der Leistungsphase 2 HOAI:</u>

	Untersuchen alternativer Lösungsansätze (bis zu drei) nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung.
AB.3	<u>Im Rahmen der Leistungsphase 3 HOAI:</u> a) Erarbeitung der Tragwerksplanung für den Aquacross Park über dem Sportbecken unter der Berücksichtigung der Standsicherheit b) Statische Berechnung und Planung für Änderungen an der Gebäudestruktur
AB.5	<u>Im Rahmen der Leistungsphase 7:</u> Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten.
AB.6	<u>Im Rahmen der Leistungsphase 8 HOAI:</u> Anwesenheit des Bauleiters während der Bauausführungsphase auf der Baustelle an bis zu 1 Tagen/Woche
AB.7	<u>Im Rahmen der Leistungsphase 9:</u> Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen.

### Weitere Sonderleistungen

Lfd.-Nr.:	Weitere Sonderleistungen-S, Architektur-A
AS.2	Der Architekt hat mit Projektbeginn eine Internet-Plattform (Poolarserver) einzurichten und für die Dauer des Projektes zu unterhalten, in der alle aktuellen Plan- und Planungsstände den Projektbeteiligten zur Verfügung stehen. Die Eingabe und Verantwortung für die Aktualität der Informationen liegt über die gesamte Vertragslaufzeit beim Planer.

(2) Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe A: Entwurfsplanung - Leistungsphasen 1 bis 3 nach § 34 der HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen. Zu dieser Beauftragungsstufe zählt auch die vorzeitige Fertigstellung von Teilleistungen, die für die Beantragung der Förderung durch den AG benötigt werden.
- Stufe B: Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4 nach § 34 HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen.
- Stufe C: Ausführungsplanung - Leistungsphase 5 nach § 34 HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen.
- Stufe D: Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 6 und 7 nach §§ 34 HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen.
- Stufe E: Objektüberwachung - Leistungsphase 8 nach § 34 HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen.

Stufe G: Objektüberwachung - Leistungsphase 9 nach §§ 34 HOAI einschließlich der unter Abs. 1 genannten Besonderen und Sonderleistungen.

- (3) Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Der AG ist berechtigt und behält sich vor, dem AN weitere Stufen oder Teilleistungen daraus durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, Einzelleistungen der Leistungsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Der AN verpflichtet sich, die Leistungen weiterer Stufen nach entsprechender Beauftragung durch den AG zu erbringen, sofern sie ihm spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe beauftragt werden. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer daraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen, sofern die vorgenannte Frist eingehalten wurde. Kommt infolgedessen kein kontinuierlicher Übergang zwischen den Auftragsstufen zustande, ist dem AG bewusst, dass diese 6-monatige Frist zu Verzögerungen im Projekt führen kann, die nicht durch den AN zu vertreten sind und die dazu führen können, dass der in § 3 Abs. 4 vereinbarte Fertigstellungstermin 31.12.2024 nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien, einen neuen Fertigstellungstermin zu vereinbaren, der den Verzögerungen bei der Beauftragung weiterer Auftragsstufen Rechnung trägt. Werden dem AN Leistungen weiterer Stufen später als sechs Monate nach Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe übertragen, ist er in seiner Entscheidung frei, ob er die weiteren Leistungen zu den vereinbarten Honoraren ausführen will. Eine Leistungsstufe gilt als beendet, wenn der AN sämtliche im Sinne des geschuldeten Teilerfolges erforderlichen Leistungen erbracht hat und dies vom AG festgestellt worden sind. Der AN wird dem AG jeweils unaufgefordert anzeigen, wenn aus seiner Sicht eine Leistungsstufe abgeschlossen ist und eine Folgebeauftragung erfolgen muss, um eine Verzögerung im Sinne von Satz 4 zu vermeiden. Für etwaige schriftliche Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- (4) Dem AN stehen keine Ansprüche auf Abruf weiterer Leistungsstufen oder Teilleistungen hieraus zu. Er kann aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte gegen den AG, gleich welcher Art, herleiten.
- (5) Der AN ist nicht beauftragt mit:
- Erstellung eines Baugrundgutachtens
  - Vermessungstechnischen Leistungen (planungsbegleitende Vermessung)
  - Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination
- es sei denn, für Teilbereiche aus diesen Leistungsbildern ist im Vertrag etwas anderes vereinbart.

## **§ 5 Leistungen des AN**

- (1) Der werkvertragliche Gesamterfolg, auf den die Beauftragung des AN gerichtet ist, besteht in der dauerhaft genehmigungsfähigen Planung, der Einreichung der von dem AN erarbeiteten vollständigen Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen auf der Grundlage einer dauerhaft

genehmigungsfähigen Planung unter Berücksichtigung der Festlegungen dieses Vertrages sowie der (fortzuschreibenden) Zielvorstellungen des AG, dem Einreichen des Antrages auf Baugenehmigung, der Begleitung des Genehmigungsverfahrens. Soweit die entsprechenden Leistungsstufen von dem AG beauftragt werden, besteht der werkvertragliche Gesamterfolg außerdem in der Ausarbeitung und Zusammenstellung der vollständigen und fehlerfreien Vergabeunterlagen im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der Anforderungen des Fördermittel-/Zuwendungsgebers und unter Berücksichtigung der Festlegungen dieses Vertrages sowie der (fortzuschreibenden) Zielvorstellungen des Auftraggebers, der Erstellung des sachlich zutreffenden Kostenanschlags durch Eigenverpreisung der erstellten Leistungsverzeichnisse, dem Einholen, Prüfen und Auswerten der Angebote, in der sowie der Dokumentation der Vergabeverfahren entsprechend der für das Bauvorhaben geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen, dem Aufstellen eines Preisspiegels, der Teilnahme an Aufklärungsgesprächen mit Bietern und der Mitwirkung bei der Auftragserteilung, dem Erstellen von Ausführungsplänen, Detail- und Konstruktionszeichnungen, dem Einarbeiten von Fachplanungen in die Gebäudeplanung, dem Entstehenlassen eines plangerechten, technisch, optisch und wirtschaftlich mangelfreien Bauwerks entsprechend den (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des AG, der Koordination und Überwachung der Inbetriebnahme der technischen Gewerke sowie der Mängelfeststellung und deren fachlicher Bewertung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

- (2)** Zur Erzielung des vorstehend beschriebenen Gesamterfolgs hat der AN mindestens sämtliche von seinem Angebot (Anlage 3) umfassten Beratungsleistungen, Besonderen Leistungen und sämtliche Grundleistungen zu den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume gemäß Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI zu erbringen. Der AN schuldet pro beauftragter Stufe und Leistungsphase alle zur Erreichung des Planungserfolgs notwendigen Leistungen; die Einzelaufzählung von Leistungspflichten pro jeweils beauftragter Leistungsphase in der Anlage 10 zur HOAI ist demgemäß nicht abschließend.
- (3)** Die Integration aller Planungsleistungen in das Gesamtprojekt liegt im Verantwortungsbereich des AN. Der AN hat alle Fachingenieurleistungen zu koordinieren und zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass er selbst und die von ihm beauftragten Vertragspartner alle Termine und Fristen bei der Planung ihrer Leistungen einhalten. Die Leistungen der Planungsbeteiligten sind sowohl inhaltlich als auch auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Schnittstellen zu Dritten, vom AG direkt beauftragten Planungsbeteiligten, sind so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird.
- (4)** Das Bauvorhaben hat den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zum Zeitpunkt der Baugenehmigung und soweit bauablauftechnisch und wirtschaftlich möglich zum Zeitpunkt Abnahme des Bauwerks zu entsprechen. Treten nach Erteilung der Baugenehmigung Änderungen der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst in Kraft, und ist der AG aus rechtlichen Gründen verpflichtet, diese Änderungen bei der Errichtung des Bauvorhabens umzusetzen, so sind die jeweiligen Regelungen zum Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks maßgeblich. Etwaige Vergütungsansprüche des AN für zusätzliche Leistungen bleiben unberührt. Es dürfen nur neue, ungebrauchte bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes giftfreie Stoffe und umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. Sämtliche Leistungen des AN sind mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei dessen späterer Nutzung zu erbringen, soweit dies im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des AG möglich ist.

## § 6 Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Einhaltung von Recht und Gesetz, der Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Die Leistungen des AN haben den nachfolgenden Anforderungen – und zwar in der nachstehend genannten Reihenfolge- zu entsprechen:

- a) den in der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) genannten Normen und Richtlinien,
- b) allen mit der Planung und Erstellung des Bauvorhabens zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung, den kommunalen Satzungen und den Vorschriften der Versorgungsunternehmen, den Bestimmungen bezüglich des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Arbeitsstättenrichtlinien; ferner allen innerhalb der Bauzeit bis zur Abnahme eintretenden Änderungen der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere solchen baurechtlicher, gewerberechtlicher, brandschutzrechtlicher und ähnlicher Art (einschl. DIN-Normen), auf welche der AG vom AN im Hinblick auf ihre Bedeutung unverzüglich hinzuweisen ist. In allen Zweifelsfällen hat der AN die Entscheidung des AG zu den Folgen vorgenannter Änderungen einzuholen.

Entstehen Widersprüche zwischen den Zielvorstellungen des AG und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem neusten Stand der Technik, hat der AN den AG entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie eine schriftliche Entscheidungsvorlage mit Empfehlung unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile zu geben.

- c) den Vorgaben des AG und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Bezüglich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist Vorsorge für eine bestmöglich zweckorientierte spätere Nutzung des Bauvorhabens und möglichst niedrige Folgekosten - soweit der AN hierauf Einfluss hat - zu treffen.
- d) den Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen entsprechend den Regelungen der EU-VOB/A, der Vergabeverordnung (VgV), dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) sowie den Anforderungen des Fördermittel-/Zuwendungsgebers gemäß Thüringer Sportfördergesetz und der Richtlinie zur Förderung des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für die Ausführung der Bauleistungen ist auf die VOB/B in der bei Vertragsabschluss mit dem auszuführenden Unternehmen maßgebenden Fassung abzustellen.

- (2) Der AN hat die Weisungen und Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG aufzutretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des AG weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwa von dem AG eingesetzten Projektsteuerer. Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (3) Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des AG und/oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben

des AG, muss er den AG hierauf umgehend schriftlich hinweisen, seine Bedenken begründen und Gegenvorschläge unterbreiten. In diesem Fall muss (und darf) der AN der Weisungsvorgabe des AG nur dann folgen, wenn dieser daran trotz der von dem AN vorgebrachten Bedenken festhält. Weist der AN demgegenüber auf Bedenken nicht hin, oder unterlässt er die erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung/ Vorgabe des AG berufen.

- (4) Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) auf Plausibilität zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- (5) Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Die Hinweise sowie die Lösungsvorschläge bedürfen der Schriftform.
- (6) Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- (7) Der AN darf den AG rechtsgeschäftlich nicht vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären. Soweit es ein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Er ist – nach Abstimmung mit dem von dem AG beauftragten Projektsteuerer (unter Beachtung von Absatz 2) – berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufs notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind.
- (8) Der AN ist verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen, insbesondere den Projektsteuerungssitzungen, die mindestens ein bis zweimal monatlich, sonst nach Bedarf (jour fix) stattfinden werden, und an den sonstigen vom AG für erforderlich gehaltenen Besprechungen teilzunehmen sowie zu diesen Besprechungen fachlich kompetente Mitarbeiter zu entsenden und sie entsprechend zu bevollmächtigen. Dazu zählt auch die Präsentation/Vorstellung des Projektes in unterschiedlichen Gremien.  
Darüber hinaus führt der AN im erforderlichen Umfang eigene Projektbesprechungen zu seinen beauftragten Planungsteilen durch. Die Anfertigung der Niederschriften für diese Projektbesprechungen übernimmt der AN, es sei denn der AG trifft eine andere Festlegung.
- (9) Der AN hat die Leistungen aller fachlich Beteiligten zu integrieren und zu koordinieren. Er ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Der AN ist verpflichtet, mit dem Projektsteuerer zusammenzuarbeiten und ihm auf dessen Anfrage gewünschte Auskünfte jederzeit unverzüglich zu erteilen. Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen

fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten und dem AG mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung des AG benötigt wird, um den Rahmenterminplan einzuhalten. Dabei berücksichtigt der AN, dass der AG eine Entscheidungsfrist von in der Regel wenigstens fünf Arbeitstagen benötigt.

- (10) Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der AN im erforderlichen Umfang und nach vorheriger Abstimmung mit dem AG fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er den AG unverzüglich unterrichten, um dieser Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der AN wird den AG und den Projektsteuerer fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen in Projektbesprechungen und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem AG und dem Projektsteuerer den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.
- (11) Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen (insbesondere auch vom Fördermittel-/Zuwendungsgeber) dem AG gemachte Auflagen sind vom AN zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des AG oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des AG einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN schriftlich mitgeteilt. Die Hinweis- und Prüfpflichten des AN bleiben unberührt.
- (12) Angaben des AG, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern. Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Sonderfachleute rechtzeitig zu beraten. Soweit es zum Einsatz von Sonderfachleuten oder sonstigen Dritten (z. B. Sachverständigenbeauftragung) kommt, hat der AN die für deren Tätigkeit erforderlichen bzw. von diesen angeforderten Unterlagen vollständig zusammenzustellen und den AG hierüber zu informieren.
- (13) Werden dem AN Unterlagen vom AG zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des AG weitergeben. Der AG erteilt bereits mit Vertragsabschluss seine Zustimmung zur Weitergabe an die in § 7 Abs. 2 benannten Subplaner. Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG sämtliche noch nicht ausgehändigten Unterlagen in der vorhandenen digitalen und in zweifacher Ausfertigung als Pausen oder Kopien auszuhändigen. Gleiches gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- (14) Der AN führt mit den ausführenden Bauunternehmen hinreichend genaue Bautagebücher, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
- anwesende Unternehmen und Belegschaft
  - Arbeitszeit
  - Unterbrechung der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe
  - Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs
  - Wetter und Temperatur
  - Anlieferung von Geräten und Baustoffen

- ausgeführte Leistungen / Baufortschritt
- Besprechungen
- Abnahme und Prüfungen, vertraglich wichtige Termine unter Hinweis auf den Bauzeitenplan
- mangelhafte Leistungen
- Bericht des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators
- sonstige Vorkommnisse.

Das Bautagebuch ist dem AG in 14-tägigem Abstand unaufgefordert vorzulegen. Bei Vertragsbeendigung hat der AG einen Anspruch auf Herausgabe des Bautagebuches gegenüber dem AN.

Der AN übernimmt den Schriftverkehr mit den ausführenden Bauunternehmen (z.B. Verzugsschreiben, etc.) und stellt durch Übersendung von Ablichtungen an den AG sicher, dass der AG jederzeit über den von dem AN geführten Schriftverkehr unterrichtet ist.

Sämtliche Nachtragsprüfungen der ausführenden Bauunternehmen sind Bestandteil der Leistung des AN. Die Prüfung muss im Detail erfolgen und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Das Ergebnis der Prüfung einschließlich einer Empfehlung legt der AN dem AG vor. Nachträge bzw. Nachaufträge dürfen nur vom AG freigegeben werden.

- (15)** Der AN ist den Rechten und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen und/oder andere von dem AG im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Baumaßnahme beauftragte Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt allein dem AG. Die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen oder Nachweise stellt der AN dem AG zur Verfügung.
- (16)** Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den AG als „Vorabzug“ zu kennzeichnen.
- (17)** Der AN ist zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar und berechtigt den AG zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. § 21 bleibt unberührt.
- (18)** Soweit die Leistungsphase 7 (Stufe D gemäß § 4 Abs. 2) an den AN beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben. Zudem obliegt ihm die Prüfung und Wertung von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung.

- (19) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## § 7 Projektteam – Beauftragung von Subplanern - Vertragsstrafe

- (1) Der AN wird die nach diesem Vertrag zu erbringenden Planungsleistungen im Wesentlichen mit Mitarbeitern des eigenen Büros erbringen. Die Beauftragung von Subplanern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.
- (2) Mit der Beauftragung der bereits im Angebot des AN (Anlage 3) erwähnten Subplaner für die dort genannten Einzelleistungen erklärt sich der AG bereits jetzt einverstanden:

Stellt der AG während der Durchführung des Vertrages tatsächliche Umstände fest, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Subplaner seine Vertragspflichten nicht verlässlich erfüllen wird, so wird der AN diesen Subplaner auf Verlangen des AG durch einen geeigneten Subplaner ersetzen.

- (3) Für die Projekt- und Bauleitung sowie ihrer Stellvertreter des AN werden bestimmt:

Projektleitung des AN

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Bauleitung des AN

vertreten durch: \_\_\_\_\_

**(Die Namen der Projektleiter, der Bauleiter und ihrer jeweiligen Stellvertreter sind vom Bieter zu ergänzen!)**

Der Projektleiter bzw. sein Stellvertreter haben die Aufgabe, die Leistungen des AN - soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist – fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem AG durchzuführen. Sie nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten, teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen. Der AN hat von diesen Besprechungen umfassende Protokolle zu führen und diese innerhalb von vier Werktagen an alle Beteiligten zu übersenden.

- (4) Eine Änderung des Projektleiters des AN bzw. dessen Stellvertreter und/oder des Bauleiters bzw. dessen Stellvertreter wird der AN dem AG unter Angabe der neuen Ansprechpartner unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG die Auswechslung des Projektleiters/ seines Stellvertreters und/oder des Bauleiters/Stellvertreters verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Projektleiter/ seinem Stellvertreter und/oder des Bauleiters/Stellvertreters nach Einschätzung des AG die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe fehlt oder er mit anderen am Bauvorhaben Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet; im letztgenannten Fall muss eine Abmahnung vorangehen. Gleiches gilt für sonstige wesentliche Mitglieder des Projektteams des AN.
- (6) Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikationen so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die in § 3 bereits vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.
- (7) Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Verpflichtungen aus Abs. 4, d.h. gegen die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Änderung des Projektleiters und/oder des Bauleiters/deren Stellvertreter oder gegen die Verpflichtungen aus Abs. 5, d. h. die Auswechslung der vorgenannten Person/en auf Verlangen des AG, gilt zwischen dem AN und dem AG eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 25.000,00 Euro beträgt.
- (8) Die Vertragsstrafe aus Abs. 7 wird auf maximal 5% der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

## **§ 8 Pflichten des AG**

- (1) Der AG hat seine Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem AN möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Der AG hat die erforderlichen, in § 4 Abs. 5 dieses Vertrages genannten Leistungen rechtzeitig nach entsprechender Mitteilung des AN gem. § 4 Abs. 4 in Auftrag zu geben. Die Beauftragung weiterer Sonderfachleute bleibt vorbehalten.
- (3) Der AG stellt dem AN folgende Unterlagen, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig zur Verfügung:
  - Aktueller Grundbuchauszug aus Abteilung II (insbesondere etwaige zu beachtende Grunddienstbarkeiten bzw. die dazu gehörenden Unterlagen zu Versorgungsleitungen etc.)
  - Aufgabenbeschreibung an den Planer
  - Planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Rudolstadt

Der AN gibt diese Unterlagen spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem AG zurück.

## **§ 9 Baukosten**

- (1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass das in § 3 Abs. 2 nach Abschluss der Leistungsstufe A vom AG vorzugebende Kostenziel (vom AG bestätigte Kostenberechnung) eingehalten werden kann. Das Kostenziel ist im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit gemäß von § 633 Abs. 2 S. 1 BGB vereinbart.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen auf Basis der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) durchzuführen und fortzuschreiben und sie dem AG jeweils unverzüglich vorzulegen sowie die Kostenkontrolle für jede Kostengruppe auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten (Kostengruppen 200 bis 600) durchzuführen. Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung einschließlich der Darstellung einer Kostenprognose voraus und ist dem AG mit einer Soll-Ist-Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln. Die geschuldete Kostenkontrolle umfasst die Erstellung eines Kostenanschlags zwecks Kostenkontrolle der in der fortgeschriebenen Kostenberechnung enthaltenen und ermittelten Kosten. Zur Gewährleistung der Kostensicherheit sind mindestens 80 % aller für die Realisierung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Gewerke parallel zu planen, auszuschreiben und zu submittieren.
- (3) Wird erkennbar, dass das gem. § 3 Abs. 2 vereinbarte Kostenziel oder die ermittelten bzw. die mit dem AG abgestimmten Baukosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung eines Gewerkes nicht eingehalten werden (können), hat der AN dem AG unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen. Der AN verpflichtet sich, ggf. Änderungen und Umplanungen zu seinen Lasten vorzunehmen, damit das Kostenziel oder die ermittelten bzw. die mit dem AG abgestimmten Baukosten eingehalten werden.
- (4) Der AN übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für die Einhaltung des Kostenziels. Übersteigen die tatsächlichen Baukosten die verbindliche Kostenobergrenze nach Abs. 1, mindert sich das Honorar des Architekten (Malus-Honorar gem. § 7 Abs. 6 S. 3 HOAI) um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Baukosten und der verbindlichen Baukostenobergrenze, maximal jedoch um 5% des Nettogesamthonorars. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn und soweit der AN Kostensteigerungen nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weiteren oder weitergehenden Schäden aufgrund von Baukostenüberschreitungen durch den AG wird durch das Malus-Honorar nicht ausgeschlossen. Das Malus-Honorar ist auf weitere Ansprüche des AG jedoch anzurechnen. Die Beweislast dafür, dass die Überschreitung des Kostenziels nicht durch den AN oder seine Subplaner zu vertreten ist, trägt der AN.

## **§ 10 Fristen, Termine**

- (1)** Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die in § 3 Abs. 3 vertraglich vereinbarten und während der Projektverwirklichung fortgeschriebenen Terminziele hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens und der Fertigstellung eingehalten werden können.
- (2)** Der AN ist verpflichtet, einen Detail-Ablaufplan für Planungsleistungen und für die Ausführung der Baumaßnahme auszuarbeiten. Der Ablaufplan für die Planungsleistungen muss alle Fachplanungsleistungen im Einzelnen und detailliert für alle Gewerke, Planungs- und Ausführungsphasen ausweisen. Der Ablaufplan für die Ausführung der Baumaßnahme ist für alle Gewerke aufzustellen und hat die einzelnen Arbeitsschritte eines jeden Gewerks darzustellen. Die für die Planungsleistungen darin enthaltenen Anfangs-, wesentlichen Zwischentermine und Endtermine werden zwischen dem AG und dem AN festgelegt und sind für den AN verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin. Legt der AN nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Abschluss des Vertrages den Ablaufplan für die ihm mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen der Leistungsstufe A vor, oder einigen sich die Vertragsparteien nicht, kann der AG nach billigem Ermessen einseitig einen Ablaufplan mit verbindlichen entsprechenden Anfangs-, wesentlichen Zwischenterminen und Endterminen für die vom AN geschuldeten Leistungen festlegen. Wird eine (weitere) Leistungsstufe gemäß § 4 Abs. 2 abgerufen, hat der AN auch dafür unverzüglich einen Detailablaufplan zu erstellen.
- (3)** Der AN ist zur Fortschreibung der Terminplanung und Fristenkontrolle verpflichtet. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung jederzeit den aktuellen Detailablaufplan zu übergeben und ihn über Stand und Ergebnis der Fristenkontrolle jederzeit zu unterrichten.
- (4)** Wird für den AN erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des AG, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich und umfassend zu unterrichten, sobald dies erkennbar ist. Der AG und der AN erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Das Recht des AG, unabhängig von einer solchen gemeinsamen Feststellung Anordnungen gleich welcher Art zu treffen, bleibt unberührt.
- (5)** Um eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, regelmäßig (monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und der Ausführungsleistung nebst Erläuterungen zu liefern.
- (6)** Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Folgebeauftragung im Sinne von § 4 Abs. 2 nicht so zeitnah erfolgt, dass der AN seine Leistungen kontinuierlich fortsetzen kann. Unterlässt er diese Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der AN

sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

- (7) Der AN übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für die Einhaltung der Terminziele. Wird der Termin zur Vorlage der Genehmigungs- oder/und Ausführungsplanung überschritten, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe von 0,1 vH des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 vH des Nettogesamthonorars zu bezahlen, es sei denn, der AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe ist nur verwirkt, wenn sie der AG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung geltend macht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

## § 11 Honorar

- (1) Das Honorar des AN ergibt sich aus seinem verhandelten Angebot gemäß Anlage 3 zu diesem Vertrag. Die im Angebot aufgelisteten Berechnungsparameter zu Honorarzone und Honorarsatz sind anwendbar. Im Übrigen sind die angebotenen Pauschalpreise und Stundensätze verbindlich vereinbart.
- (2) Die Nebenkosten werden mit dem sich aus dem Angebot des AN (Anlage 3) ergebenden Prozentsatz pauschal vereinbart. Soweit pro Leistungsstufe jeweils mehr als fünf Exemplare an Vervielfältigungen/Plansätzen in Papierform und auf EDV-Datenträger erforderlich werden, werden diese auf Nachweis abgerechnet.

## § 12 Änderungs- und Zusatzleistungen

Für Änderungsbegehren und Änderungsanordnungen des AG sowie Änderungsvereinbarungen gilt § 650 q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b BGB mit nachfolgenden Modifikationen:

### (1) Anordnungsrecht des AG

Der AG ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers anzuordnen, die über den Leistungsumfang gemäß §§ 1 bis 4 dieses Vertrages hinausgehen. Er ist insbesondere berechtigt, die in § 3 festgelegten Planungsziele (Werkerfolg) zu ändern. Das Änderungsbegehren kann sich auch auf die Art der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Die Befolgung von Änderungsanordnungen i.S.v. § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendigen Änderungen), ist für den AN insbesondere unzumutbar, wenn:

- a) der AG von vorneherein endgültig und ernsthaft die Zahlung einer dem AN für die zusätzlich zu erbringenden Planungsleistungen zustehenden zusätzlichen Vergütung oder die Mitwirkung an einer entsprechenden, den zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN umfassenden Nachtragsvereinbarung verweigert,

- b) betriebsinterne Umstände im Büro des AN (z.B. eine besonders hohe Auslastung des Büros) entgegenstehen und der AN auch Aufträge Dritter bereits nicht mehr annehmen kann;
- c) sich die Befolgung einer Änderungsanordnung für den AN unter Berücksichtigung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte als unzumutbar darstellen würde.

**(2) Honoraranspruch des AN bei Änderungsanordnungen sowie bei Projektverzögerungen bzw. Projektunterbrechungen**

Für den Honoraranspruch des AN infolge von Änderungsanordnungen des AG nach § 650 b BGB sowie für Änderungsvereinbarungen gilt Folgendes:

- a) Der Honoraranspruch des AN für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, bemisst sich nach dem geschätzten tatsächlichen zeitlichen Mehr- bzw. Minderaufwand auf Basis der nach Anlage 3 vereinbarten Zeithonorarsätze.
- b) Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI - handelt, gilt:
  - aa) § 10 HOAI ist auch im Falle einer Änderungsanordnung des AG im Sinne von § 650 q Abs. 1 i. V. m. § 650 b Abs. 1 BGB anwendbar. Sind die Gründe für die Änderungsanordnung vom AN zu vertreten, kann er eine Honorarerhöhung nach § 10 HOAI nur geltend machen, wenn es zu der wiederholten Erbringung von Grundleistungen bzw. zu der Erhöhung der anrechenbaren Kosten auch ohne den von ihm zu vertretenden Umstand gekommen wäre.
  - bb) Sind bereits erbrachte Grundleistungen ganz oder teilweise erneut zu erbringen, gilt § 10 Abs. 2 HOAI mit folgenden Maßgaben:  
 § 10 Abs. 2 HOAI gilt unabhängig davon, ob sich die anrechenbaren Kosten verändern oder unverändert bleiben. Maßgeblich für die Ermittlung des anteilig zu berechnenden Honorars für wiederholt erbrachte Grundleistungen nach § 10 Abs. 2 HOAI ist § 8 Abs. 2 HOAI in Verbindung mit den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Bewertung der dem AN übertragenen Grundleistungen. Ist von den wiederholt zu erbringenden Leistungen nur ein Teilbereich des Bauvorhabens betroffen, ist – sofern die Vertragsparteien nicht vor Ausführung der geänderten Leistungen schriftlich etwas anderes vereinbaren – das anteilige Honorar im Sinne von § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 HOAI bezogen auf die anrechenbaren Kosten für das Gesamtobjekt, also nicht nur für den von der Änderungsleistung betroffenen Teilbereich des Bauvorhabens zu ermitteln. Die Bewertung des anteiligen Honorars für die Wiederholungsleistung (§ 8 Abs. 2 HOAI) ist entsprechend dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten des von der Wiederholungsleistung betroffenen Teilbereichs zu den anrechenbaren Kosten des Gesamtobjekts zu reduzieren.
  - cc) Ändern sich die anrechenbaren Kosten infolge der Änderungsanordnung, gilt § 10 Abs. 1 HOAI mit folgenden Maßgaben: Die Honoraranpassung nach § 10 Abs. 1 HOAI kann neben einer Honoraranpassung nach § 10 Abs. 2 HOAI geltend gemacht werden. Verringern sich die anrechenbaren Kosten infolge der Änderungsanordnung, bleiben etwaige Ansprüche des AN nach § 648 BGB von § 10 Abs. 1 HOAI unberührt.

- c) Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (**notwendige Änderungen**) gelten die vorstehenden Regelungen zu lit. b) ausschließlich, wenn:
  - aa) die Gründe, welche die Änderung notwendig machen, auf einer schuldhaften vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des AG beruhen oder
  - bb) die Notwendigkeit der Änderung bei Vertragsschluss für den AG erkennbar war.
 

Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650 p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim AN.
- d) Aus Unterbrechungen und Verzögerungen des Projektes kann der AN nur unter den Voraussetzungen eines entsprechenden gesetzlichen Anspruchs (z. B. §§ 280 ff., 286 ff., 642 BGB) Ansprüche herleiten.

### (3) Nachtragsangebot

Begehrt der AG geänderte, zusätzliche oder besondere Leistungen vom AN, ist der AN verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Begehrens beim AG ein prüffähiges Nachtragsangebot vorzulegen. In dem Angebot müssen alle zur Ausführung des Begehrens des AG erforderlichen Leistungen und die sich hieraus ergebende Honoraränderung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen enthalten sein. Ferner hat der AN den AG mit dem Nachtragsangebot darüber zu informieren, ob und ggfs. zu welchen zeitlichen Verzögerungen die Umsetzung des Änderungsbegehrens des AG führt. Enthält das Nachtragsangebot hierzu keine Angaben, führen geänderte oder zusätzliche Leistungen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Vertragsfristen nach § 4 Abs. 8, es sei denn, die Verzögerung ist für den AG offensichtlich.

### (4) Nachtragsvereinbarung

- a) Sind die vom AG begehrten geänderten, zusätzlichen oder besonderen Leistungen nicht bereits mit dem vereinbarten Honorar abgegolten, bemühen sich die Vertragsparteien, möglichst zeitnah, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG beim AN eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zu schließen, welche die vom AN zu erbringenden Leistungen, etwaige daraus resultierende Folgen für die Honoraranprüche des AN und die vereinbarten Termine abschließend regelt.
- b) Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung der Planung und Realisierung der Baumaßnahme, ist der AG bereits vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach einem Änderungsbegehren zur Anordnung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - aa) Für den Fall, dass noch keine Nachtragsvereinbarung zur Höhe der Vergütung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen erfolgt ist, hat der AN die Leistungen auszuführen, wenn der AG dem Grunde nach schriftlich bestätigt hat, dass es sich um eine gesondert zu vergütende geänderte oder zusätzliche Leistung handelt.
  - bb) Besteht Streit, ob die Leistung zum vertraglichen Leistungsumfang des AG gehört und/oder ob das Nachtragsangebot des AN prüfbar ist, ist der AN gleichwohl zur Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der AG

die Ausführung schriftlich anordnet, es sei denn, der AG verweigert ernsthaft und endgültig jegliche weitere Vergütung hierfür.

In diesen Fällen bemühen sich die Vertragsparteien, im Nachgang eine Einigung zu erzielen. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütung begründen kein Zurückbehaltungsrecht des AN an seinen Leistungen.

### **§ 13 Abrechnung und Zahlung**

- (1)** Der AN ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Alle Rechnungen sind im Original mit einer Durchschrift beim AG einzureichen. Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages prüfbar darzustellen. Jeder Rechnung sind die vollständigen Leistungsnachweise (Pläne, Berechnungen etc.) beizufügen.
- (2)** Der AN ist ab der Leistungsstufe C berechtigt, im Abstand von mindestens zwei Monaten Abschlagsrechnungen zu erstellen, und zwar entsprechend dem Verhältnis zwischen prognostizierter Gesamtbauzeit und bereits vergangener Bauzeit, soweit Leistungen tatsächlich vertragsgemäß erbracht und nachgewiesen sind. Im Übrigen sind Abschlagsrechnungen nach Abschluss einer vollen Leistungsstufe (§ 4 Abs. 2) zu stellen, soweit die Leistungen tatsächlich vertragsgemäß erbracht und nachgewiesen sind.
- (3)** Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen ab Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung bei AG ein.
- (4)** Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und der AG diese geprüft hat. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten ab Zugang der Honorarschlussrechnung beim AG.
- (5)** Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der AN mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem AN erst nach Erteilung der Schlussrechnung Umstände bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen. Werden nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, sind diese zu berichtigen. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen auszugleichen.

### **§ 14 Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs**

- (1)** Am Ende jeder Leistungsphase fasst der AN die Ergebnisse schriftlich zusammen; dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen des AG verhält. Die Zusammenfassung betreffend die Leistungsphase 5

ist zu erstellen, sobald die Ausführungsplanung erstmals vollständig erstellt ist, unabhängig von späteren Fortschreibungen der Ausführungsplanung, insbesondere im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens.

- (2) Der schriftliche Bericht hat den Leistungsumfang nachzuweisen, der sich für die jeweils betroffenen Leistungsbilder und Leistungsphasen (Grundleistungen und beauftragte besondere Leistungen) aus der HOAI ergibt.

## § 15 Unterlagen

- (1) Die vom AN gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 2-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format

- Zeichnungen/ Pläne - \*.dwg/ \*.dxf und \*.pdf
- Ausschreibungsunterlagen - \*.pdf und GAEB- Dateien DA (X) 82, 83, 84, 86, 89
- Schreiben und Berechnungen - \*.pdf und \*.xls(x) bzw. \*.doc(x)

spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

- (2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 (soweit beauftragt, sonst mit Beendigung des Vertrages) an den AG zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

- (3) Der AN hat die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausschreibungspläne sowie die Leistungsverzeichnisse dem AG rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Der AN hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 10 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 5 Arbeitstagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Diese exemplarische Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht. Gibt der AG Planungsergebnisse des AN frei, so ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Leistungen darauf aufzubauen. Die damit festgelegten Lösungen sind Grundlage für die weiterführende Arbeit des AN, befreien den AN jedoch nicht von seiner Haftung.

Vor Vertragsbeendigung hat der AN dem AG die Unterlagen, wie zuvor beschrieben, zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages sind dem AG darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die

dauerhaft genehmigungsfähige Bewirtschaftung/ den Betrieb des Objektes erforderlich sind.

- (4) Der AN hat die vom AG freigegebenen und mit allen Unterschriften versehenen Ausführungspläne mit dem Vermerk „zur Ausführung freigegeben“ zu versehen und an die Ausführenden mindestens einfach sowohl in Papierform als auch digital zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- (5) Gegenüber dem Anspruch des AG auf Übergabe von Unterlagen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- (6) Soweit Unterlagen nicht an den AG herauszugeben sind, ist der AN berechtigt, diese Unterlagen zehn Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten. Vor der Vernichtung hat er dem AG schriftlich anzubieten, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sowohl die Planung der Freianlagen und der unterirdischen Anlagen, Leitungen etc. als auch die Positionierung des geplanten Objektes haben im amtlichen Lage- und Höhensystem zu erfolgen. Die für die Positionierung des Gebäudes in der Örtlichkeit notwendigen Angaben liefert der AN im amtlichen Lage- und Höhensystem (Absteckunterlagen). Die Kosten hierfür sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

## **§ 16 Abnahme**

- (1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter – ggf. auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer - Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.

## **§ 17 Haftung, Versicherung, Mängel der Leistung und Verjährung**

- (1) Die Haftung des AN ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den lückenlosen Bestand einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung mindestens für die Dauer ab Vertragsabschluss bis zum Abschluss der Mängelhaftungsfrist sicherzustellen, und bei Vertragsschluss eine schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, mit der dieser bestätigt, dass die Versicherung mindestens im geschuldeten Umfang besteht und dass der Versicherungsschutz auch nicht durch Obliegenheitsverletzungen des AN (z. B. Nichtzahlung von Prämien) gefährdet ist. Der AN hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Einen Wechsel des Versicherers hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen und den Nachweis im vorgenannten Sinne zu führen. Die Deckungssummen der Versicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden: 2.000.000,00 €.
- Für sonstige Schäden: 1.000.000,00 €.

Der Betrag muss je Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.

Der AN schließt eine projektbezogene Haftpflichtversicherung ab.

Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN dem AG die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämie für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen. Legt der AN die schriftliche Bestätigung nach Absatz 2 S. 1 nicht bei Vertragsschluss vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrecht erhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

- (3)** Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit dem AG aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer außergerichtlichen Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen. Diese Abtretung erfolgt vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Versicherung. Der AG nimmt diese Abtretung an.
- (4)** Die Vertragsparteien verpflichten sich, Schäden in Textform unverzüglich anzuzeigen, wenn sie bekannt werden.
- (5)** Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB und verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 16. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

## § 18 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn:
- das Projekt oder Teile davon – gleich aus welchem Grund – nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden;
  - dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann;
  - das Vertrauensverhältnis zum AN aufgrund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände nachhaltig gestört ist;
  - die Leistungsfähigkeit des AN aus objektiven Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeiten zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht;
  - der AN den vereinbarten Versicherungsschutz bzw. dessen Aufrechterhaltung gemäß § 17 Abs. 2 trotz Nachfristsetzung nicht nachweist;
  - der AN schuldhaft gegen seine Verschwiegenheitspflicht aus § 6 Abs. 17 hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren verstoßen hat.
- (3) Sowohl die vom AG, als auch die vom AN erklärte Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner der anderen Vertragspartei zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt hat. Das gilt nicht, wenn die Vertragspartei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat oder eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zum AN vorliegt sowie im Falle des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Frist des § 314 Abs. 3 BGB für den Ausspruch einer Kündigung nach Kenntnis des Kündigungsgrundes im Regelfall 14 Kalendertage beträgt.
- (4) Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den AG, sowie im Falle einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem von dem AN zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre), gilt § 648 BGB.
- Dies gilt für Teilkündigungen des AG entsprechend.
- (5) Die Regelungen des § 648 a BGB zur gemeinsamen Leistungsfeststellung finden auch im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 648 BGB Anwendung.
- (6) Der AN verpflichtet seine Nachunternehmer verbindlich, im Falle einer Kündigung des Vertrages deren Leistungen dem AG gegen Erstattung der Kosten durch den AG, die vertraglich zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern vereinbart sind, anzubieten. Die Annahme der Leistungen obliegt dem AG, der hierzu nicht verpflichtet ist. Weiterhin verpflichtet der AN seine Nachunternehmer dazu, im Falle der Kündigung dem AG Auskunft über den Stand der Bearbeitung zu erteilen. Der AN ist verpflichtet, dem AG den Abschluss dieser Vereinbarungen bei Abschluss der Verträge zwischen AN und seinen Nachunternehmern nachzuweisen.

## § 19 Urheberrecht

Soweit die von dem AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Vertragsparteien:

- (1) Veröffentlichungen durch den AN, unabhängig davon, gegenüber welchen Personen und über/in welche/s Medium die Veröffentlichung erfolgt, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des AG. Für die Nennung des Namens des AG im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bedarf der AN einer gesonderten Genehmigung. Diese Genehmigungen sind jederzeit ohne Angaben von Gründen widerruflich.
- (2) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen (u. a. Zeichnungen, Dokumentationen, sonstige Unterlagen) überträgt der AN auf den AG hiermit ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht. Der AG darf sie uneingeschränkt für das Bauvorhaben nutzen, das auch ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert werden darf. Alle Rechte des AG bestehen auch, sofern im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine Weiterbeauftragung über die Beauftragungsstufe A hinaus erfolgt sowie im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich des errichteten Bauvorhabens, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Planung zu verändern, sofern dies für die Nutzung der Schwimmhalle, der Freianlagen und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben oder ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Nach Fertigstellung des Gebäudes, der Freianlagen sowie der Infrastruktur ist der AG berechtigt, diese ohne Einverständnis des AN zu ändern sowie um- bzw. neuzugestalten, sofern dies für die Nutzung des Gebäudes, der Freianlagen und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, das Gebäude abzubauen.
- (5) Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den AG nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.
- (6) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.
- (7) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertra-

gen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- (8) Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehmerschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

## **§ 20 Loyalitätsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, sich nicht öffentlich negativ über den anderen und dessen Leistung zu äußern. Die Vertragsparteien sind gehalten, auf den Schutz der gegenseitigen Interessen, insbesondere Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen.

## **§ 21 Vertraulichkeitsregelung**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und andere Informationen, von denen sie im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die Informationen sind öffentlich zugänglich oder der betroffene Vertragspartei hat zuvor schriftlich eingewilligt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von der anderen Vertragspartei erhalten hat, ohne dessen schriftliche Zustimmung offen zu legen
  - gegenüber seinen Organen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Gremien, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG, Versicherungen, Bewertungsagenturen, wenn und soweit diese Informationsempfänger sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
  - aufgrund von Rechtsvorschriften oder im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens; in

diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner vor der Offenlegung unverzüglich hierüber zu informieren.

- (3) Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt fort.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Der AN verpflichten sich, die dem AG nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) des AN zu erfüllen, wenn im Rahmen der Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen:
- personenbezogene Daten betroffener Personen (z. B. Name, E-Mail, Telefonnummer von Ansprechpartnern) weitergegeben werden, und/oder
  - betroffene Personen (z. B. Ansprechpartner) auf Veranlassung der einen Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür kann der AN, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm von dem AG zur Verfügung gestellte Informationsblatt gemäß Anlage 6 verwenden. Der AN ist nicht verpflichtet, das vom AG zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffene Person zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, das vom AG zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern.

- (2) Das Informationsblatt gemäß Anlage 6 ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

## **§ 23 Compliance-Klausel**

- (1) Der AN garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der AN hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag, sowie sonstigen für den AG erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Hierunter fällt insbesondere auch die Teilnahme an Preisabsprachen.
- (2) Der AN bemüht sich, die ihm in Absatz 1 auferlegten Pflichten ebenfalls in den Verträgen mit seinen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages beauftragten Subunternehmern zu vereinbaren.
- (3) Verletzt der AN oder ein von ihm beauftragter Dritter eine Pflicht aus Absatz 1 oder 2 gravierend, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Bei sonstigen Pflichtverletzungen ist der AG gehalten, vor Ausspruch der fristlosen Kündigung eine Abmahnung auszusprechen.

- (4) Wenn der AN aus Anlass des Vertrages eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen Betrag in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen. Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die zu fordernden Preise als auch Vorteilsgewährung an Mitarbeiter des AG.

## § 24 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Abs. 1 S. 2 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

---

Rudolstadt, Datum

---

Ort, Datum

---

SAALEMAXX Freizeit und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH

---

Unterschrift AN

## Anlagen